

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes

Artikel I

Das NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 83/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 189/2013“, wird nach dem Wort „Bodenverdichtung“ ein Punkt gesetzt und entfällt die Wortfolge „o Erhaltung eines standortstypischen Bodenzustandes.“
2. Der Text des § 2 lautet:
„Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.“
3. Im § 3 Z. 1 entfällt das Wort „negative“.
4. § 3 Z. 10 lautet:
„10. Gärrückstand ist das nach der Vergärung verbleibende Substrat aus dem Biogasprozess, welches zur landwirtschaftlichen Verwertung geeignet ist und Ausgangsmaterialien der Gruppe 2 und 3 nach Tabelle 1 der Richtlinie „Der sachgerechte Einsatz von Biogasgülle und Gärrückständen im Acker- und Grünland“, 2. Auflage 2007, enthält (Herausgeber: Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz; Hersteller: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Bereich Landwirtschaft Wien, Institut für Bodengesundheit und Pflanzenernährung, 1226 Wien, Spargelfeldstraße 191).“
5. Im § 3 Z. 11 wird die Wortfolge „, das aus ausschließlich aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion stammendem, weder gewerblich noch industriell be- und verarbeitetem organischem Material hergestellt wird“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „aus dem Biogasprozess, welches landwirtschaftlich verwertet

werden kann, und ausschließlich Ausgangsmaterialien der Gruppe 1 nach Tabelle 1 der Richtlinie „Der sachgerechte Einsatz von Biogasgülle und Gärrückständen im Acker- und Grünland“, 2. Auflage 2007, enthält.“

6. § 3 Z. 12 entfällt. Die (bisherigen) Z. 13 und 14 erhalten die Bezeichnung Z. 12 und 13.
7. Dem § 3 werden folgende Z. 14 (neu) bis 24 angefügt:
 - „14. Bodenaushubmaterial ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund - auch nach Umlagerung - anfällt. Der Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, darf dabei nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen, der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. Kunststoffe, Holz, Papier usw., darf insgesamt nicht mehr als ein Volumsprozent betragen; diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein. Die Beschränkungen für organische Anteile bodenfremder Bestandteile gelten nicht für pflanzliche Bestandteile im humosen Oberboden.
 15. Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial ist ein Bodenaushubmaterial,
 - a) bei dem augenscheinlich und auf Grund der vorhandenen Information davon ausgegangen werden kann, dass keine relevanten Belastungen oder Verunreinigungen vorliegen und das an einem Standort angefallen ist, von dem weder schadstoffrelevante Ereignisse oder eine gewerbliche (Vor-) Nutzung, die auf eine mögliche Verunreinigung des Bodens schließen lassen, bekannt sind, oder
 - b) das nach einer analytischen Untersuchung gemäß Anhang 4 der Deponieverordnung 2008, die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien des Anhang 1 und 2 der Deponieverordnung 2008, einhält und auch bei - im Zuge eines Verdachts - zusätzlich untersuchten (nicht begrenzten) Parametern keine erhöhten Schadstoffgehalte aufweist.
 16. Bankettschälgut ist ein Gemisch aus Bodenmaterial und Rasensoden eventuell vermischt mit technischem Schüttmaterial aus Sand, Kies- und Hartsteinsplitt aus der Wintersplittstreuung, das durch Abtragen der obersten

- Schicht von Straßenbanketten und der angrenzenden Entwässerungsgräben (trockenes Grabenräumgut) anfällt.
17. Gerinneräumgut sind Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern oder zur Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Schutz- und Regulierungsbauten oder zum Zwecke der Vorbeugung gegen Überschwemmungen den Gewässern entnommen werden.
 18. Teichräumgut sind Sedimente, die zum Zwecke der Bewirtschaftung von Teichanlagen entnommen werden.
 19. Landwirtschaftliche Nützlichkeit ist jede Verbesserung der Bonität, der Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen im unbedingt notwendigen Ausmaß. Mögliche Kriterien zur Bewertung der Nützlichkeit sind in den Tabellen 3 und 4 der Seiten 33f der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 (Z. 21) zu finden.
 20. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011: Er dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) und stellt die fünfte Fortschreibung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans dar (Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 1010 Wien, Stubenring 1).
 21. Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012: Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, 2. Auflage, 2012.
 22. DTV ist die „Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke“ (Definition gemäß Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 12.04.15, Ausgabe 03, 2008). Die jeweilige DTV ist beim zuständigen Straßenerhalter zu erfragen.
 23. ÖNORM S 2126: „Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit“ Ausgabe: 2010-12-01.
 24. ÖNORM S 2127: „Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen“ Ausgabe: 2011-11-01.“
8. Im § 9 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder Müllkompost“.

9. Im § 10 Abs. 8 wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ jeweils durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.
10. Im § 10 Abs. 9 wird die Wortfolge „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.
11. Im § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Grünland“ die Wortfolge „, 2. Auflage 2007“ eingefügt und lautet der Klammerausdruck: „(Herausgeber: Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz; Hersteller: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Bereich Landwirtschaft, Institut für Bodengesundheit und Pflanzenernährung, 1226 Wien, Spargelfeldstraße 191)“
12. Die §§ 13 bis 18 erhalten die Bezeichnung §§ 16 bis 21.
13. Die §§ 13 bis 15 (neu) lauten:

„§ 13

Voraussetzungen für die Aufbringung von nicht verunreinigtem
Bodenaushubmaterial

- (1) Die Auf- oder Einbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial auf Böden ist zulässig, wenn die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 eingehalten werden.
- (2) Unterliegt die Auf- oder Einbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 193/2013, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.
- (3) Fällt Bodenaushubmaterial bei Bauarbeiten an, und wird es in seinem natürlichen Zustand an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

§ 14

Voraussetzungen für die Aufbringung von Bankettschälgut

- (1) Das Bankett ist vor dem Schälen von Vermüllung zu befreien.
- (2) Bankettschälgut darf im Zuge von Baumaßnahmen im Straßenbau oder der Straßenerhaltung auf Eigengrund im Sinne des § 3 Z. 1 ohne weitere Einschränkung aufgebracht werden, sofern dessen Eignung und ein nachvollziehbarer Verwertungszweck gegeben sind und eine landwirtschaftliche Folgenutzung dauerhaft ausgeschlossen werden kann. Kontaminiertes Bankettschälgut (z. B. aufgrund eines Unfalls bzw. durch Überschreitung der Qualitätsklasse BA) ist jedoch von dieser Verwertungsmöglichkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Auf- oder Einbringung von Bankettschälgut auf landwirtschaftliche Böden ist zulässig, wenn die landwirtschaftliche Nützlichkeit unter Berücksichtigung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 und der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 gegeben ist mit nachfolgenden Anforderungen für die Qualitätssicherung und Dokumentation:
 1. Bankettschälgut von Straßen mit einer DTV bis 2500 ohne analytische Untersuchung, sofern eine Dokumentation analog der Kleinmengenregelung gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 vom Übergeber geführt wird und dem Übernehmer ausgehändigt wird.

Das Formular Aushubinformation für eine Kleinmenge, Abbildung 6a, Seite 37 und 38 nach der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 ist zu verwenden und sieben Jahre vom Liegenschaftseigentümer aufzubewahren.
 2. Bankettschälgut von Straßen mit einer DTV von 2501 bis 10. 000 mit analytischer Untersuchung gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan 2011, unter Anwendung der ÖNORM S 2126 oder S 2127 nur mit Ergebnis Klasse A1, sofern eine Dokumentation analog der Kleinmengenregelung gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan 2011 vom Übergeber geführt wird und dem Übernehmer unter Anschluss des Beurteilungsnachweises ausgehändigt wird. Das Formular Aushubinformation für eine Kleinmenge, Abbildung 6a, Seite 37 und 38 nach der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 ist zu verwenden und sieben Jahre vom Liegenschaftseigentümer aufzubewahren.

3. Bankettschälgut von Straßen ab einer DTV von 10.001 darf nicht auf landwirtschaftliche Böden aufgebracht werden.
- (4) Der Übergeber von Bankettschälgut hat ein Übernehmerverzeichnis für Maßnahmen gemäß Abs. 3 zu führen. In diesem Übernehmerverzeichnis ist jede Übergabe von Bankettschälgut unter Angabe der Menge, des Straßenabschnitts (Entnahmeortes), des Aufbringungsortes (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde), des Namens und der Anschrift des Liegenschaftseigentümers einzutragen.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer hat Maßnahmen gemäß Abs. 3 bei der Behörde spätestens drei Monate vor deren Beginn anzuzeigen, wenn beim Entnahme- oder Aufbringungsort folgende Werte erreicht werden: mehr als 2000 t oder 2500 m² oder 1300 m³. Die Anzeigepflicht gilt für jede einzelne Maßnahme.
- (6) Der Anzeige sind Unterlagen anzuschließen, aus denen der Zweck, die Art und der Umfang des Vorhabens und der Nachweis zur Qualitätssicherung bei der Umsetzung hervorgehen. Der Anzeige gemäß Abs. 5 sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:
1. Angaben über Entnahmeort (Straßenbezeichnung, Straßenkilometer, Liegenschaftseigentümer, Kubatur)
 2. Angaben über Aufbringungsort (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Liegenschaftseigentümer, Flächenausmaß, Kubatur, Schütthöhe, Tiefenstufe des Einbaus und der Maßnahme, Beschreibung des Bodens und Angaben allfälliger früherer Schüttungen)
 3. Darstellung des Entnahme- und Aufbringungsortes im Katasterplan
 4. Beurteilungsnachweis laut Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011
 5. Angaben laut dem Formular Einbauinformation zur Verwertung, Abbildung 6b, Seite 39 bis 41 der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012.
- (7) Anzeigefrei ist die Auf- oder Einbringung von Kleinmengen von Bankettschälgut bis 2000 t oder 2500 m² oder 1300 m³, sofern beim Entnahmeort nicht größere Mengen angefallen sind. Diese darf nur einmal auf derselben

Fläche erfolgen. Das Formular Aushubinformation für eine Kleinmenge, Abbildung 6a, Seite 37 und 38 nach der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 ist zu verwenden und vom Liegenschaftseigentümer sieben Jahre aufzubewahren.

- (8) Für die Anzeige nach Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Voraussetzungen für die Aufbringung von Gerinne- und Teichräumgut

- (1) Gerinne- und Teichräumgut der Klasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011, Pkt. 7.15, darf zum Ausgleich des durch Erosion abgeschwemmten Bodens zur Schließung von Stoffkreisläufen auf Böden aufgebracht werden, sofern keine Stoffe enthalten sind, die zu einer Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit oder der Bodengesundheit führen.
- (2) Der Gerinne- oder Teicherhalter hat jedenfalls von allen betroffenen Liegenschaftseigentümern deren Einverständniserklärung einzuholen und diese schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Gerinne- oder Teicherhalter hat ein Übernehmerverzeichnis zu führen. In diesem Übernehmerverzeichnis ist jede Übergabe von Gerinne- oder Teichräumgut unter Angabe der Menge, des Entnahmeortes (Gerinneabschnitt oder Teich), des Aufbringungsortes (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde), des Zeitpunktes der Übernahme, des Namens und der Anschrift des Liegenschaftseigentümers einzutragen.
- (4) Das Übernehmerverzeichnis ist vom Gerinne- oder Teicherhalter zu Kontrollzwecken sieben Jahre aufzubewahren.“

14. In der Überschrift des § 16 (neu) entfällt die Wortfolge „Abfällen und“.

15. § 16 Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Die Auf- oder Einbringung von sonstigen Materialien auf den Boden ist nur zum Zweck der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodengesundheit oder landwirtschaftlichen Nützlichkeit zulässig.“

16. § 16 Abs. 2 (neu) entfällt. Im § 16 (neu) erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 7 die Bezeichnung Abs. 2 bis 6.

17. Im § 16 Abs. 2 (neu) tritt anstelle des Zitates „Abs. 2“ das Zitat „Abs. 1“ und wird nach dem Wort „angeordnet“ die Wortfolge „oder bewilligt“ angefügt und das Wort „worden“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.

18. Im § 16 Abs. 3 (neu) entfallen die Wortfolgen „und 2“ sowie „, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 1.000 m² betreffen“ und wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ das Wort „(Qualitätsnachweise)“ eingefügt.

19. Im § 16 Abs. 4 (neu) werden die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“, am Ende der Z. 1 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, und werden am Ende der Z. 2 nach dem Wort „Pflanzenschutzmittelgaben“ das Wort „und“ sowie folgende Z. 3 angefügt:

„3. Maßnahmen, die durch Verordnung der Landesregierung festgelegt wurden, weil sie nach dem Stand der Technik und der Wissenschaft keine Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodengesundheit erwarten lassen oder die landwirtschaftliche Nützlichkeit gegeben ist. Derartige Maßnahmen können auch vom übrigen Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.“

20. Im § 16 Abs. 5 (neu) entfällt die Wortfolge „und 2“.

21. Im § 16 Abs. 6 (neu) werden die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt und nach der Wortfolge „untersagt oder“ die Wortfolge

„○ die Behörde formlos mitteilt, dass mit dem Vorhaben begonnen werden darf oder“ eingefügt.

22. Im § 17 Abs. 1 Z. 1 (neu) wird das Wort „Abfall“ durch folgende Wortfolge ersetzt:
„nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial, Bankettschälgut, Gerinne- und Teichräumgut“
23. Im § 17 Abs. 2 (neu) wird nach dem Wort „Anlagen“ die Wortfolge „bzw. Personen“ eingefügt und das Wort „Abfall“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, Bankettschälgut, Gerinne- und Teichräumgut“
24. Im § 17 Abs. 3 (neu) wird das Wort „Abfall“ durch folgende Wortfolge ersetzt:
„nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial, Bankettschälgut, Gerinne- und Teichräumgut“
25. Im § 18 Abs. 1 (neu) entfällt die Wortfolge „erster Instanz“ und wird das Wort „Abfall“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, Bankettschälgut, Gerinne- und Teichräumgut“
26. Im § 19 Abs. 1 (neu) erhalten die Ziffern 17 und 18 die Bezeichnung Z. 20 und 21. § 19 Abs. 1 Z. 16 bis 19 (neu) lauten:
- „16. nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial entgegen den Vorschriften des § 13 Abs. 1 auf- oder einbringt;
 - 17. Bankettschälgut entgegen den Vorschriften des § 14 auf- oder einbringt oder den in § 14 Abs. 1, 4, 5, 7 und 8 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
 - 18. Gerinne- und Teichräumgut entgegen den Vorschriften des § 15 Abs. 1 auf- oder einbringt oder den gemäß § 15 Abs. 2, 3 und 4 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
 - 19. sonstige Materialien entgegen den Vorschriften des § 16 Abs. 1 auf- oder einbringt oder den gemäß § 16 Abs. 3 und 6 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;“
27. Im § 19 Abs. 1 Z. 20 (neu) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
28. Im § 19 Abs. 1 Z. 21 (neu) wird die Zahl „17“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

29. Im § 19 Abs. 2 (neu) wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“, die Zahl „7.300“ durch die Zahl „14.500“ und die Zahl „2.200“ durch die Zahl „3.650“ ersetzt.
30. Im § 20 Abs. 1 (neu) wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“, das Wort „Abfälle“ durch die Wortfolge „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, Bankettschälgut, Gerinne- und Teichräumgut“ ersetzt und nach dem Wort „Bodengesundheit“ die Wortfolge „oder die landwirtschaftliche Nützlichkeit“ eingefügt.
31. Im § 20 Abs. 2 (neu) wird das Wort „Abfall“ durch folgende Wortfolge ersetzt:
„nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, Bankettschälgut, Gerinne- und Teichräumgut“

Artikel II

Anhängige Verfahren sind nach der neuen Rechtslage fortzuführen, wenn weiterhin ein Anzeigeverfahren erforderlich ist. Ist nach der neuen Rechtslage die Anzeigepflicht entfallen, gelten getätigte Anzeigen als zurückgezogen.